

# Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle – eine Herausforderung für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg

## 7. Fortschreibung des Eckpunktepapiers vom Dezember 2015

Stuttgart, den 20.12.2023

### Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen für die Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfällen in Baden-Württemberg .....	2
2. Aktuelle Situation bei der Deponierung mineralischer Abfälle in Baden-Württemberg .....	2
2.1. Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit 2022 .....	3
3. Fortentwicklung des Maßnahmenkatalogs .....	5
3.1. Datengrundlage weiter verbessern.....	5
3.2. Vorrang der Vermeidung und Verwertung forcieren.....	8
3.3. Deponieplanung und -betrieb erleichtern .....	8
3.4. Deponiekapazitäten bereitstellen .....	9
3.4.1. Betrachtung der Restlaufzeiten nach Deponieklassen auf Raumschaftsebene .....	10
3.4.2. Planungen neuer Deponien und -abschnitte .....	12
3.5. Jährliche Fortschreibung .....	14

## 1. Rahmenbedingungen für die Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfällen in Baden-Württemberg

Basierend auf dem 2012 von Städtetag, Landkreistag und dem Verband Region Stuttgart beschlossenen Markt- und Monitoringmodell haben sich alle baden-württembergischen Stadt- und Landkreise und der Verband Region Stuttgart als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) verpflichtet, die gesetzlich geforderte zehnjährige Entsorgungssicherheit landesweit gemeinsam nachzuweisen und langfristig zu sichern. Mit der Aufnahme in das LKreiWiG (§ 16 Abs. 2) hat diese landesweite Zusammenarbeit einen formalen Rechtscharakter erhalten. Die Option der landesweit gemeinsamen Nutzung der Deponiekapazitäten gilt allerdings nur solange landesweit die zehnjährige Entsorgungssicherheit auch gegeben ist.

Die jährliche Fortschreibung des „Eckpunktepapiers“ von Landkreistag und Städtetag hat das Ziel, den Fortschritt dieses gemeinsamen Engagements zur nachhaltigen Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten in Baden-Württemberg zu dokumentieren, aktuelle Entwicklungen zu analysieren und bei Bedarf gezielt Handlungsfelder aufzuzeigen.

## 2. Aktuelle Situation bei der Deponierung mineralischer Abfälle in Baden-Württemberg

Im Jahr 2022, dem ersten Jahr nach der Corona-Pandemie, ist bei den auf DK II-Deponien abgelagerten Abfallmengen im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 ein leichter Anstieg zu erkennen.

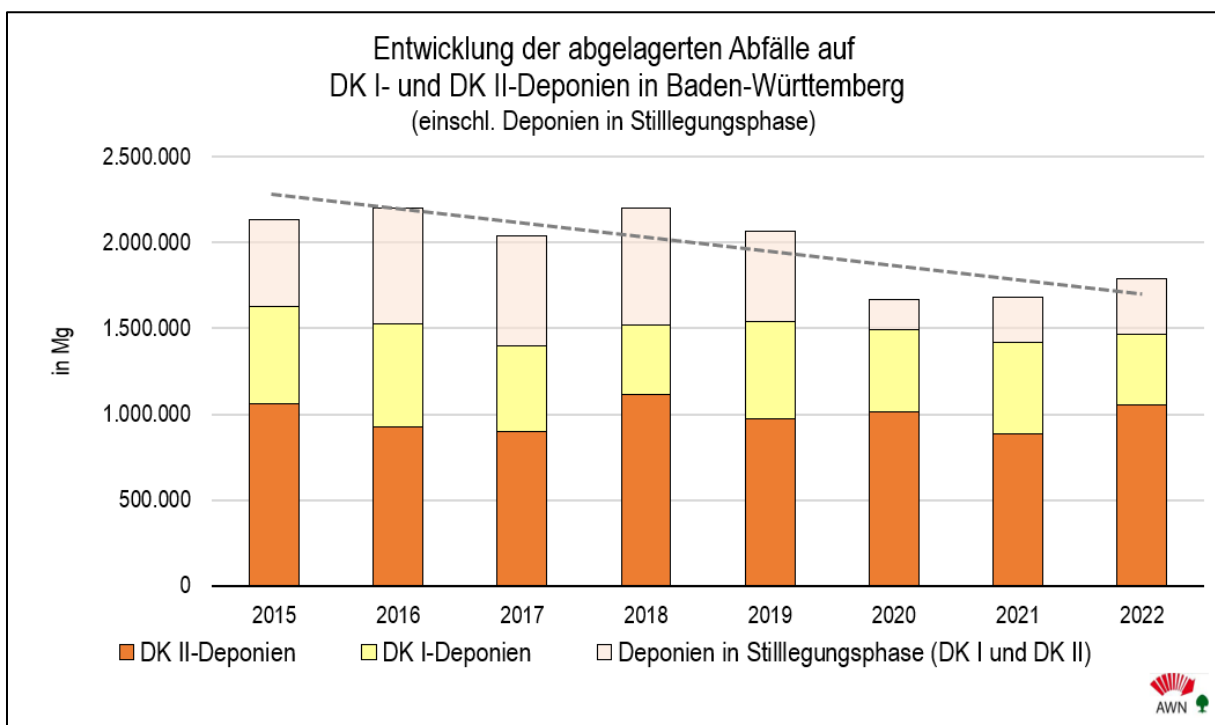


Abb. 1: Entwicklung der Abfälle auf DK I- und DK II-Deponien (Quelle: erweiterte Deponiedatenerhebung der örE 2015 – 2022)

Den Angaben der örE im Rahmen der erweiterten Deponiedatenerhebung zufolge erhöhte sich die Gesamtablagerungsmenge auf den Deponien der Deponieklassen DK I und DK II (einschl. Deponien in Stilllegungsphase) im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 7 %. Dabei handelte es sich analog den Vorjahren zum größten Teil um Abfälle aus der Bauwirtschaft (85 %), die den Bau- und Abbruchabfällen (AVV-Kapitel 17) zuzuordnen sind.

Im Vergleich zur Vorjahresmenge stieg die auf Deponien in der Ablagerungsphase abgelagerte Menge bei DK II um 19 %, wohingegen die DK I-Menge um 23 % zurückging. Bei den Abfällen, die auf Deponien in Stilllegungsphase zur Verwertung angenommen wurden, war ein Anstieg um 24 % zu verzeichnen.

Bei den Ablagerungsmengen auf den Bodenaushubdeponien der DK 0 und DK -0,5 (für nicht verunreinigten Bodenaushub) wurde nach Meldung der öRE im Rahmen der Abfallbilanz im Jahr 2022 10 % weniger abgelagert als im Vorjahr. Dabei gab es bei den DK 0-Deponien kaum Veränderungen (-0,4 %), auf den DK -0,5-Deponien wurde 12 % weniger nicht verunreinigter Bodenaushub eingebaut als 2021.

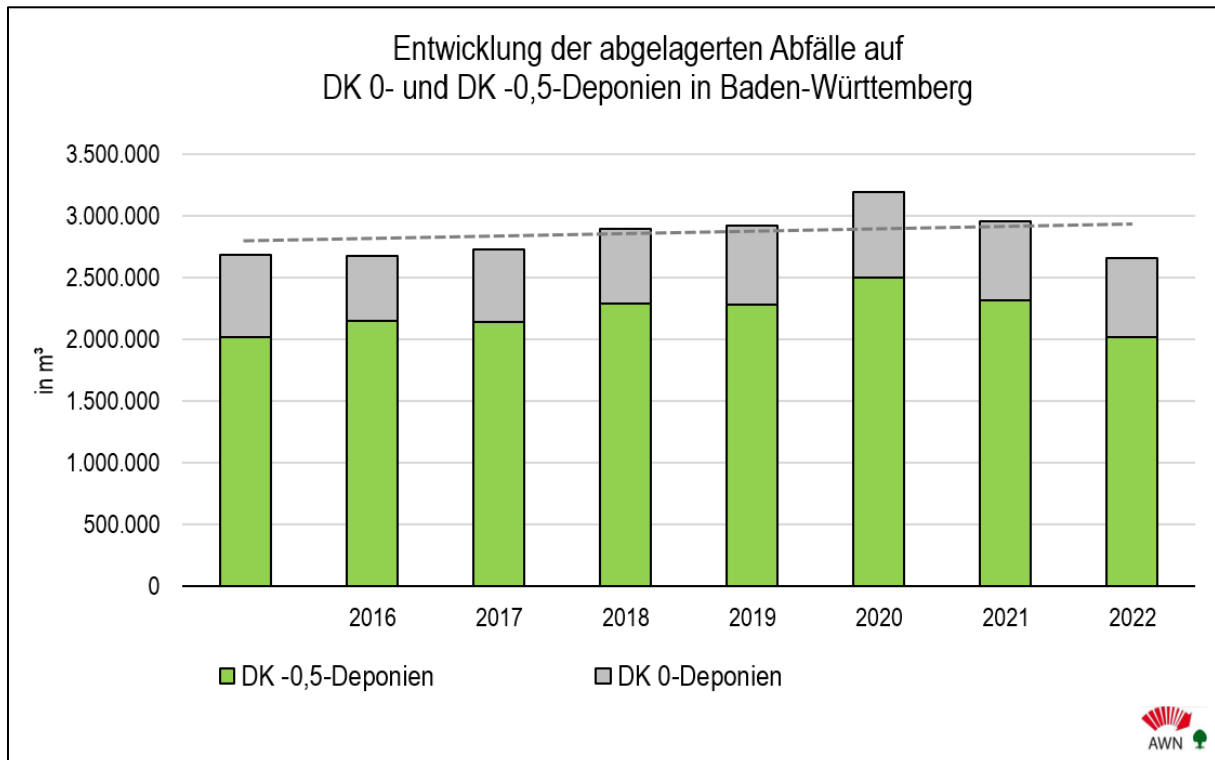


Abb. 2: Entwicklung der Abfälle auf DK 0- und DK -0,5-Deponien in m³ (Quelle: Abfallbilanzen 2015 – 2022)

### 2.1. Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit 2022

Der gemeinsame landesweite Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit für das Jahr 2022 gelingt bei den DK II-Deponien auf Basis der ausgebauten Volumina mit einer rechnerischen Laufzeit von 10 Jahren – bezogen auf das durchschnittliche DK II-Einbauvolumen der letzten 5 Jahre – gerade noch. Damit hat sich die Restlaufzeit für DK II im Vergleich zum Vorjahr unwesentlich verringert.

Da die DK II-Deponien in noch großem Umfang über unmittelbar nutzbare sowie ausbaubare Kapazitäten verfügen, ist hier mittelfristig kein Deponierungsengpass zu erwarten.

Bei den DK I-Deponien gelingt der Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit weiterhin nur unter Einbezug der planfestgestellten, aber noch nicht ausgebauten Kapazitäten. Rechnerisch reichen die aktuell ausgebauten DK I-Volumina im Land nur noch für 6 Jahre aus (bezogen auf das durchschnittliche DK I-Einbauvolumen der letzten 5 Jahre). Das DK I-Einbauvolumen 2022 ist den Angaben der öRE in der Abfallbilanz 2022 zufolge im Vergleich zum Vorjahr um 22 % gesunken. Das zur Verfügung stehende ausgebaute Restvolumen ist dagegen erfreulicherweise um ca. 15 % gestiegen. Grund dafür ist die Bereitstellung zusätzlicher DK I-Kapazitäten (z. B. durch die Inbetriebnahme eines DK I-Abschnitts der Deponie Kupferzell-Stäffelesrain im Hohenlohekreis).

Um evtl. auftretende Mengenverschiebungen besser berücksichtigen zu können, die sich aus dem ab Januar 2024 geltenden § 7 Abs. 3 DepV ergeben, wonach nicht verunreinigter Bodenaushub grundsätzlich zu verwerten und die Ablagerung auf Deponien damit grundsätzlich nicht mehr zulässig ist, wird die Entsorgungssicherheit für Bodenaushubdeponien erstmals differenziert nach DK 0 und DK -0,5 betrachtet. Für die Zuordnung der Deponien in die jeweilige Deponieklasse wurden die Einstufungen gem. Abfallbilanz 2022 verwendet.

Bei den DK 0-Deponien reichen die aktuell ausgebauten Kapazitäten rechnerisch noch genau 10 Jahre aus, bei den DK -0,5-Deponien würde sich eine Restlaufzeit von 11 Jahren (bezogen auf das

durchschnittliche Einbauvolumen der letzten 5 Jahre) ergeben, sofern dort weiterhin nicht verunreinigter Bodenaushub wie im bisherigen Umfang abgelagert werden dürfte.

Sollte trotz der gesetzlichen Lenkungsmaßnahmen in Richtung Verwertungsgebot für nicht verunreinigten Bodenaushub kein deutlicher Rückgang der zu deponierenden Aushubmengen eintreten, ist der Ausbau weiterer DK 0-Deponieabschnitte zu forcieren, um die erforderlichen Kapazitäten gewährleisten zu können.

Als zusätzliche Information zeigt das folgende Balkendiagramm in Abb. 3 erstmals die Restlaufzeiten auf Basis der „planfestgestellten unmittelbar nutzbaren Deponievolumina“. Als Datengrundlage für diese Angaben dienen die Ergebnisse einer erweiterten Abfrage bei den öRE, die im Rahmen der Abfallbilanzerhebung 2022 in Tab. 4a durchgeführt wurde. Da es sich um eine Erstabfrage handelt, sollten diese Ergebnisse zunächst unter Vorbehalt betrachtet und durch Folgeabfragen verifiziert werden (weitere Informationen dazu s. Kap. 3.1 „Datengrundlage weiter verbessern“).

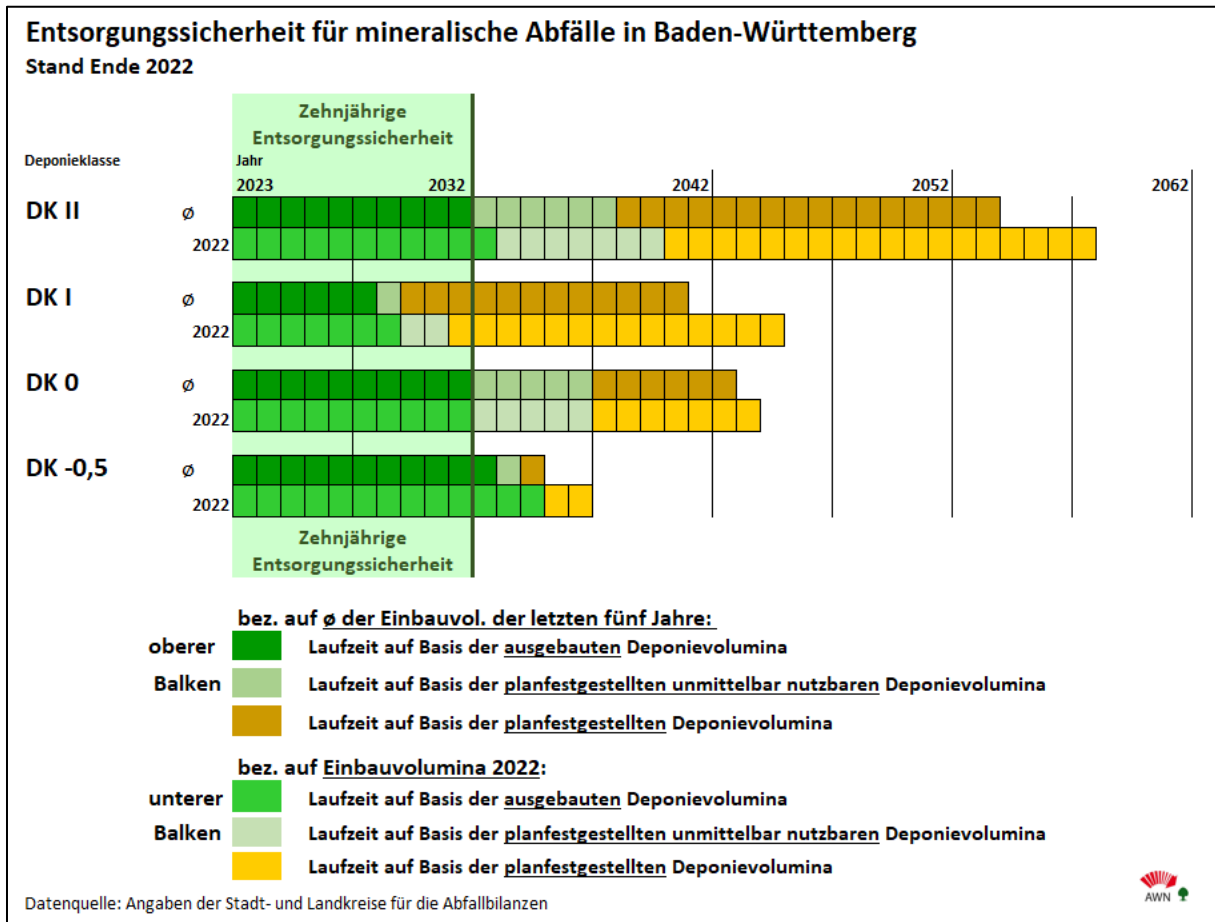


Abb.3: Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle in Baden-Württemberg 2022

### 3. Fortentwicklung des Maßnahmenkatalogs

Zur systematischen Evaluierung der landesweiten Entsorgungssituation für mineralische Abfälle wurden im Rahmen des bisherigen Monitorings bestimmte Handlungsfelder als Eckpunkte konkretisiert. Diese sollen auch zukünftig weiter betrachtet und entwickelt werden.

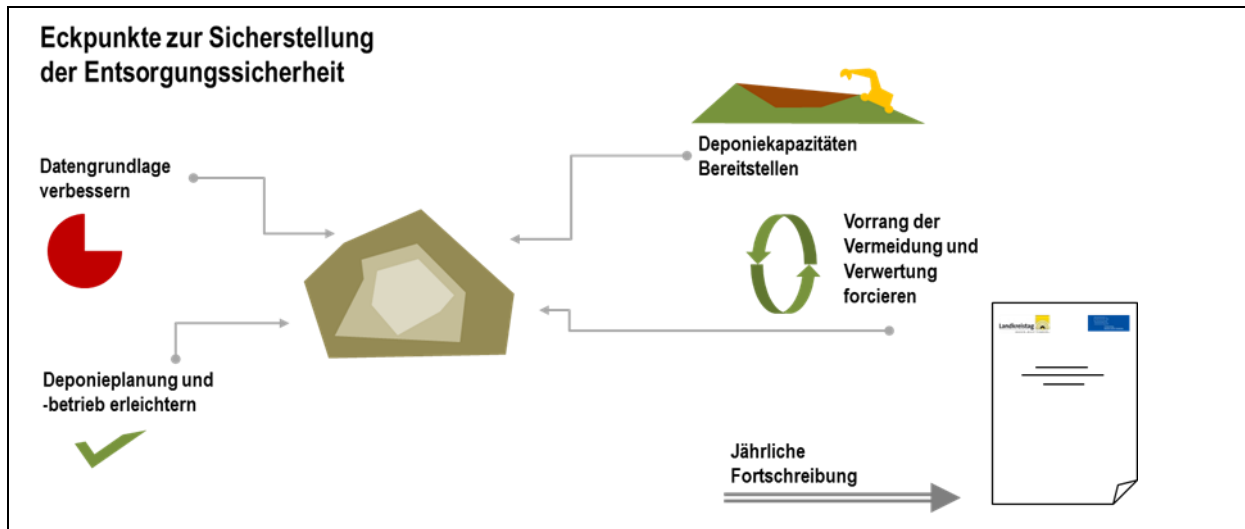


Abb.4: Eckpunkte zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit

Im Folgenden werden die Eckpunkte mit ihren aktuell relevanten Bezügen näher beleuchtet.

#### 3.1. Datengrundlage weiter verbessern

Von den im Jahr 2022 auf baden-württembergischen DK I- und DK II-Deponien abgelagerten Abfällen fielen 93 % im Land an. Mit 5 % aus anderen Bundesländern (2021: 3 %) und 2 % aus dem Ausland (2021: 1 %) importierten Abfällen könnte hier ein leichter Anstieg an Importen zu erkennen sein. Allerdings ist davon auszugehen, dass Baden-Württemberg weiterhin deutlich größere Mengen in andere Bundesländer exportiert. Außer den Daten zu extern deponierten gefährlichen Abfällen, die durch die SAA erhoben werden, liegen hier leider weiterhin keine Daten vor.

Für die in Baden-Württemberg deponierten Abfälle aus anderen Bundesländern konnte die Deponiemonitoringstelle dem UM herkunftskreispezifische Daten zur Weitergabe an drei andere Bundesländer (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz) zur Verfügung stellen. Um aussagekräftige Daten zur externen Deponierung von in Baden-Württemberg angefallenen mineralischen Abfällen zu erhalten, ist ein umfassender Datenaustausch zwischen den Bundesländern weiterhin anzustreben.

Auf Initiative der AG Deponiesituation wurde im Rahmen der Abfallbilanzabfrage 2022 eine zusätzliche Angabe zu den „unmittelbar zur Verfügung stehenden Deponiekapazitäten“ aufgenommen, um ggf. Deponieflächen identifizieren zu können, die zwar ursprünglich als Ablagerungsfläche genehmigt worden waren, mittlerweile aber de facto nicht mehr als Verfüllvolumen zur Verfügung stehen und damit bei der Ermittlung des Restvolumens nicht berücksichtigt werden sollten. Mit der Definition „Der Ausbau ist ohne Umplanung oder weiteres Genehmigungsverfahren möglich und es sind keine besonderen Einschränkungen bekannt, wie z. B. nachträgliche Überplanung mit FFH-Gebiet oder anderen Schutzgebieten, natürliche Sukzession, Änderung des Natur- oder Artenschutzrechtes.“ wurden damit die „unmittelbar zur Verfügung stehenden Deponiekapazitäten“ im Abfallbilanzfragebogen 2022 bei den deponiebetreibenden Land- und Stadtkreisen erfragt.

Die Ergebnisse dieser Abfrage im ersten Erhebungsjahr sind zunächst nur bedingt aussagekräftig, da die Begriffsdefinition, v. a. das Kriterium Genehmigungserfordernis, nicht einheitlich interpretiert wurde. Nach weiterer Validierung durch Folgeabfragen können diese Angaben zukünftig aber einen wichtigen Beitrag zur Verifizierung und Konkretisierung der Deponielaufzeitprognosen leisten.

Die vom UM und den Kommunalen Landesverbänden (KLV) abgestimmte Aufteilung der baden-württembergischen Land- und Stadtkreise in **acht** sogenannte **Raumschaften** zur näheren Betrachtung

der regionalen Deponiesituation fand bereits im Entwurf der Landesdeponiekonzeption Verwendung und wird seit der 4. Fortschreibung des Eckpunktepapiers für die Darstellung der regionalen Entsorgungssituation übernommen. Die regionale Differenzierung in Raumschaften bietet wichtige Erkenntnisse für das landesweite Deponiemonitoring und soll weiterhin in Tabellen und Grafiken des Eckpunktepapiers dargestellt werden. Dabei gilt unverändert, dass die Raumschaften lediglich als Betrachtungseinheiten mit räumlichem Zusammenhang dienen und deren Bildung keine Vorgaben für interkommunale Kooperationen darstellt. Der Grundansatz des Markt- und Monitoringmodells mit der landesweit gemeinsamen Betrachtung der Deponiesituation bleibt unberührt und weiterhin bestehen.

Aus den durchschnittlichen Anfall- und Deponiemengen der Jahre 2018 – 2022 wurden auf Raumschaftsebene die folgenden **Bilanzbetrachtungen nach Deponieklassen** erstellt. Grundlage dieser Darstellungen bilden die Deponiedaten aus der erweiterten Erhebung der örE für DK I und DK II.

### Bilanzbetrachtung nach Deponieklassen DK I und DK II auf Raumschaftsebene

Auf Grundlage der nach Deponieklassen differenzierten Deponiedaten aus der erweiterten Erhebung der örE für DK I und DK II wurden Bilanzbetrachtungen je Deponieklasse erstellt, um die jeweilige Bedarfslage in den Raumschaften besser analysieren zu können.

Die folgenden Abbildungen 5 bis 7 zeigen die Bilanzbetrachtungen für DK I- und DK II-Abfälle auf Basis der durchschnittlichen Mengen der letzten 5 Jahre (2018 – 2022).

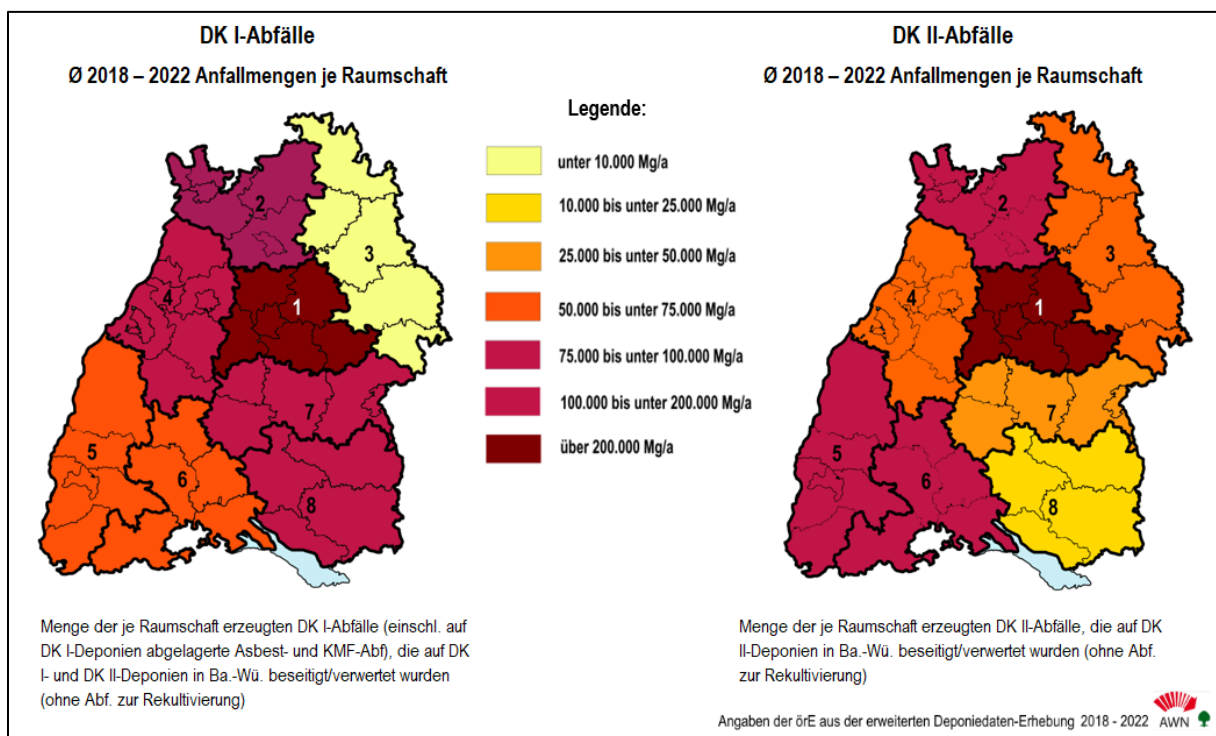


Abb. 5: Anfallmengen Ø 2018 – 2022: DK I- und DK II-Abfälle je Raumschaft

Im Vergleich zu den durchschnittlichen Anfallmengen der Jahre 2017-2021 war bei den DK I-Mengen in den Raumschaften 2, 4 und 7 jeweils ein leichter Anstieg zu verzeichnen, lediglich in Raumschaft 5 war ein Mengentrückgang zu erkennen.

Bei den durchschnittlichen DK II-Anfallmengen ergaben sich höhere Mengen in den Raumschaften 5 und 6.

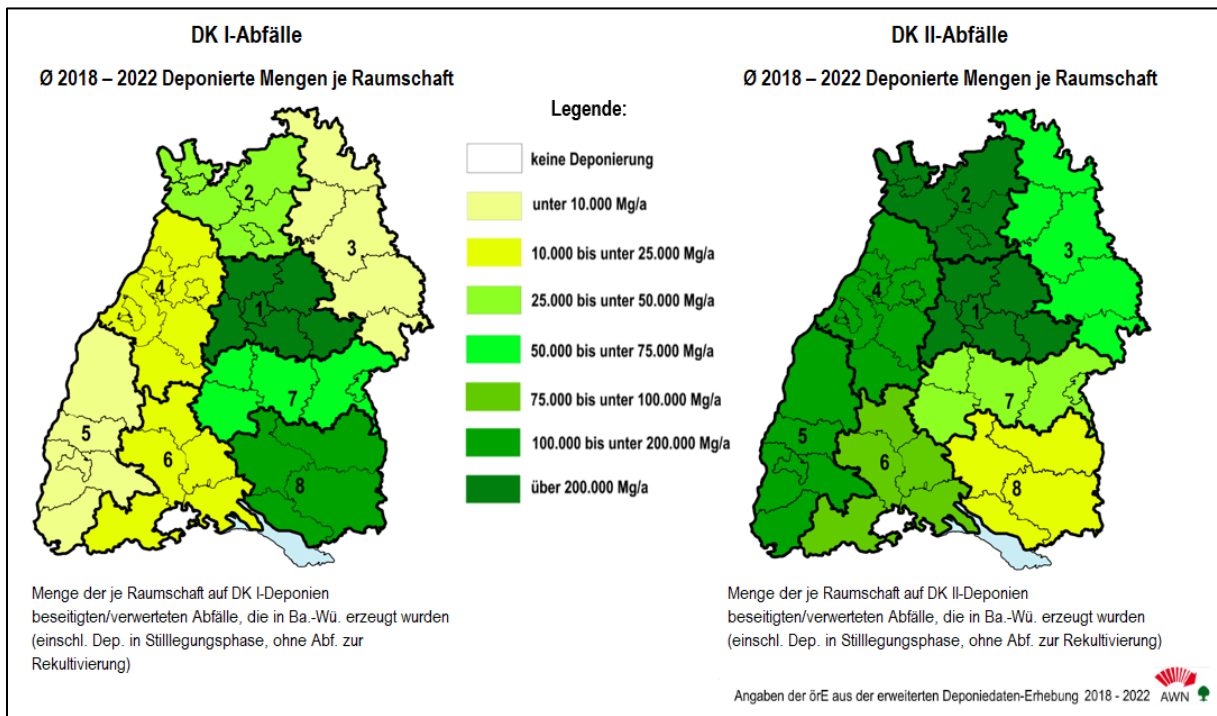


Abb. 6: Deponierte Mengen Ø 2018 – 2022: DK I- und DK II-Abfälle je Raumschaft

Im Vergleich zu den durchschnittlich deponierten Mengen der Jahre 2017 – 2021 wurden nur in Raumschaft 3 mehr DK I-Abfälle deponiert, in den Raumschaften 4, 5 und 6 wurden dagegen weniger Abfälle auf den DK I-Deponien deponiert. Bei den DK II-Abfällen gab es mit einer Mengenerhöhung in Raumschaft 2 insgesamt nur wenig Änderung.

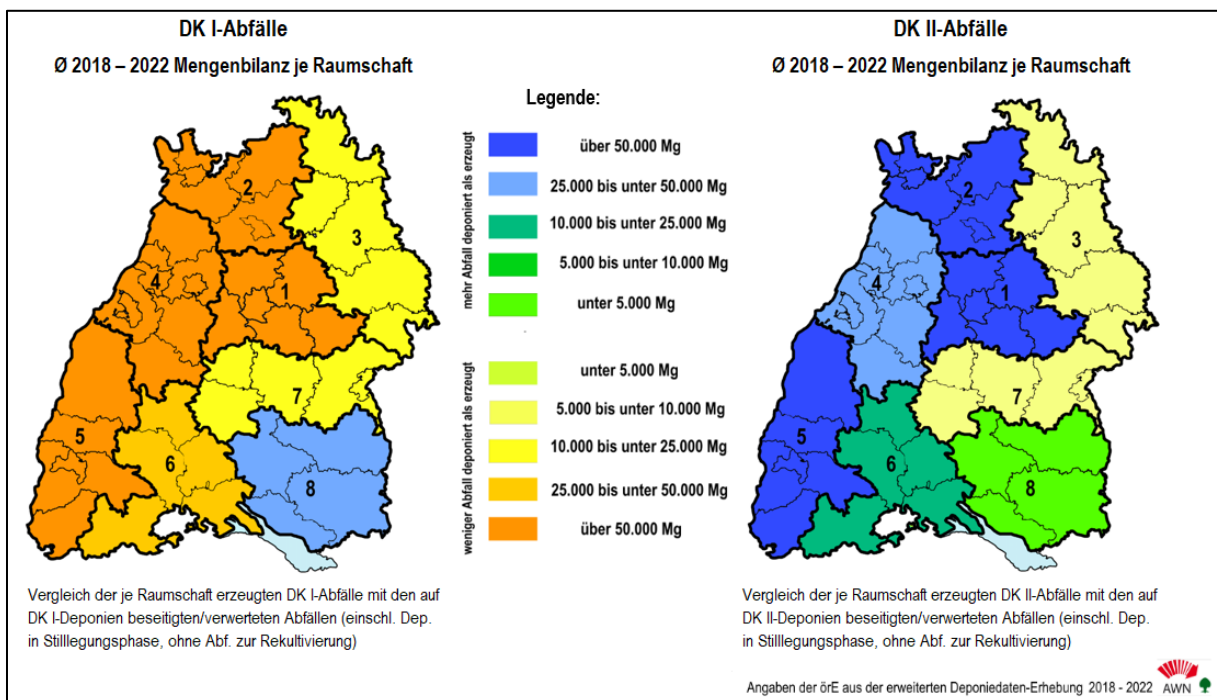


Abb. 7: Mengenbilanz Ø 2018 – 2022 DK I- und DK II-Abfälle je Raumschaft

Setzt man die durchschnittlichen DK I-Anfallmengen der jeweiligen Raumschaften in Relation mit den dort deponierten Mengen so zeigt sich, dass weiterhin lediglich in Raumschaft 8 mehr DK I-Abfälle deponiert als erzeugt wurden. Die Abfallerzeuger aus den Raumschaften 1, 2, 4 und 5 nutzten verstärkt Deponiekapazitäten in anderen Raumschaften. Dass die Gesamtbilanz bei DK I in Summe mehr Anfalls als deponierte Mengen ausweist, ist darauf zurückzuführen, dass im Betrachtungszeitraum 2018 – 2022 durchschnittlich ca. 430.000 Mg/a DK I- und DK 0-Abfälle (ohne Rekultivierungsmaterial) aus Baden-Württemberg auf DK II-Deponien abgelagert wurden. 63 % dieser Abfälle wurden zur Verwertung

angenommen. In den Raumschaften der Grenzregionen ist ferner auch von einem signifikanten Mengentransfer in die angrenzenden Bundesländer auszugehen.

Das „Ungleichgewicht“, das aus der Ablagerung geringer belasteter Abfälle auf DK II-Deponien entsteht, führt dazu, dass die Bilanzbetrachtung bei den DK II-Abfällen ein umgekehrtes Bild ergibt: 6 Raumschaften deponierten im Betrachtungszeitraum 2018 – 2022 durchschnittlich mehr Abfälle auf ihren DK II-Deponien als sie an DK II-Abfällen selbst erzeugten. Nur in den Raumschaften 3 und 7 wurden mehr DK II-Abfälle erzeugt als deponiert.

### **3.2. Vorrang der Vermeidung und Verwertung forcieren**

Im seit Ende 2020 geltenden LKreiWiG sind in § 3 explizit Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen aufgeführt. Die öRE selbst werden dazu verpflichtet, bei der Ausweisung neuer Baugebiete auf einen Erdmassenausgleich vor Ort hinzuwirken und so die Deponierung von nicht verunreinigtem Bodenaushub zu vermeiden. Bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen und bei Bauvorhaben mit mehr als 500 m<sup>3</sup> besteht die Pflicht zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts.

Aus Sicht von Landkreistag und Städtetag waren diese Neuregelungen im Sinne der Schonung von Deponieraum grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn in der konkreten Ausgestaltung Anmerkungen der kommunalen Seite unberücksichtigt blieben.

Ein weiteres Mittel, um Abfallerzeuger verwertbarer mineralischer Abfälle zur hinreichenden Prüfung von Verwertungsalternativen zu bewegen und diese vor der Beseitigung zu bewahren, schreibt die geänderte Deponieverordnung (DepV) in § 8 Abs. 1 Nr. 2a vor, die den Abfallerzeuger dazu verpflichtet, dem Deponiebetreiber das „Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten“ vorzulegen. In Baden-Württemberg umgesetzt wird diese Anforderung durch das „Beiblatt Verwertungsprüfung“ der LUBW, das seit Anfang 2021 fester Bestandteil des Formblatts „Grundlegende Charakterisierung gem. § 8 DepV“ und somit für jeden Abfall zur Deponierung auszufüllen ist. Hier hat der Abfallerzeuger zu begründen und ggf. konkret zu belegen, warum sein Abfall nicht verwertet werden kann.

Auch haben die Land- und Stadtkreise ihre fachtechnische Beratung verstärkt, was wesentlich zur Schonung wertvoller Deponiekapazitäten beiträgt.

Bezüglich der Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub auf sog. DK -0,5-Deponien ist festzuhalten, dass das UM mit Erlass vom 16. März 2023 davon ausgeht, dass dies aufgrund von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. Januar 2024 nicht mehr zulässig ist, da es sich hier um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Für das betroffene Material kommt laut UM eine Ablagerung nur dann noch in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierbei ist ergänzend anzumerken, dass die räumliche Verfügbarkeit einer geeigneten Verwertungsmaßnahme ein gewichtiges Kriterium darstellen muss. Dabei ist der Erlass des UM aus Sicht des Landkreistags dahingehend zu konkretisieren, dass Konstellationen benannt werden, die weiterhin als Planrechtfertigung gelten können sowie Beispiele für weiterhin zulässige Ablagerungen von Erdaushub. Ferner sollten Übergangsfristen bzw. ein Bestandsschutz für laufende Planungen und Genehmigungsverfahren formuliert werden.

### **3.3. Deponieplanung und -betrieb erleichtern**

Die Land- und Stadtkreise nehmen die Herausforderung knapper Deponiekapazitäten an, indem sie passgenaue Lösungen entwickeln und mit konkreten Maßnahmen nachsteuern, wo sich Engpässe abzeichnen bzw. bereits vorhanden sind. Denn bekanntermaßen muss das Markt- und Monitoring-Modell in Eigenregie der öRE die zehnjährige Entsorgungssicherheit konsequent gewährleisten. Aber auch das Land steht in der Pflicht, die für die Planung und Realisierung der Maßnahmenbündel geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen und eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu forcieren.

Diesbezüglich haben die KLV bereits in der Vergangenheit verschiedene Lösungsansätze eingebracht. So stehen der geforderten zügigen Bereitstellung von zusätzlichem Deponievolumen häufig natur- und artenschutzrechtliche Belange sowohl bei der Neuplanung (Standortfindung, Flächenausweisung, Kartierung usw.) als auch beim Ausbau bereits planfestgestellter Flächen entgegen. Im Hinblick auf eine ökologieverträgliche Flächenmobilisierung und zur Abmilderung der typischen Zielkonflikte beim Bau



von Infrastrukturvorhaben können die im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien erzielten Ergebnisse vereinzelt als Blaupause dienen, wobei zu prüfen ist, inwieweit sich die erhofften Beschleunigungseffekte auch auf den Bereich des Deponieausbaus übertragen lassen. So ist beispielsweise zu überlegen, ob beim Ausbau von Deponieabschnitten bereits planfestgestellter Deponien auf ein aufwändiges Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden und stattdessen die Genehmigung im Anzeigeverfahren erteilt werden könnten. Insoweit ist auch auf die Entlastungsallianz zu verweisen, auf die sich die KLV sowie Wirtschafts- und Finanzverbände am 13. Juli 2023 mit der Landesregierung verständigt haben. Dabei sollen weniger Regulatorik, weniger Komplexität und dafür mehr Eigenverantwortung die Leitschnur sein – dies muss gerade auch im Hinblick auf Deponieplanung und -betrieb gelten.

### 3.4. Deponiekapazitäten bereitstellen

Anhand der Daten aus der erweiterten Deponiedatenerhebung 2018 – 2022 können die Restlaufzeiten pro Raumschaft nach Deponieklassen differenziert ermittelt werden. In den nachfolgenden Abbildungen werden hierzu die Kapazitäten pro Deponieklasse und Raumschaft mit den im Durchschnitt der letzten 5 Jahre angefallenen Abfällen dieser Deponieklasse in Relation gesetzt.

Die folgende Abb. 8 zeigt die rechnerisch ermittelten Restlaufzeiten pro Deponieklasse, die sich ergeben, wenn die durchschnittliche Anfallmenge mit den in der Raumschaft zur Verfügung stehenden Restkapazitäten in Relation gesetzt wird. Als Datengrundlage der Berechnungen für DK I und DK II wurden die Daten der erweiterten Erhebung (durchschnittliche Anfallmenge 2018 – 2022 pro Raumschaft in Mg) verwendet. Die Angaben für DK 0 und DK -0,5 basieren auf den Meldungen der öRE für die Abfallbilanzen.

#### Restlaufzeiten nach Raumschaften

Stand Ende 2022

Raumschaft	DK II		DK I		DK 0		DK -0,5	
	Laufzeit in a bez. auf ausgebautes Volumen	Laufzeit in a bez. auf planfestgestelltes Volumen	Laufzeit in a bez. auf ausgebautes Volumen	Laufzeit in a bez. auf planfestgestelltes Volumen	Laufzeit in a bez. auf ausgebautes Volumen	Laufzeit in a bez. auf planfestgestelltes Volumen	Laufzeit in a bez. auf ausgebautes Volumen	Laufzeit in a bez. auf planfestgestelltes Volumen
1	4	30	4	11	5	12	10	10
2	20	47	6	48	7	34	14	19
3	10	10	48	106	21	25	30	30
4	4	18	1	1	5	5	7	8
5	10	42	0	0	0	0	6	6
6	6	24	0	0	2	2	15	18
7	28	35	5	20	9	40	17	21
8	10	10	4	6	19	19	17	19
<b>Ba.-Wü., ges.</b>	<b>10</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	<b>21</b>	<b>11</b>	<b>13</b>

Datengrundlage für DK I und DK II: Erweiterte Erhebung: Ø-Aufkommen 2018 bis 2022 für aktive Deponien - mit Herkunftsbezug, ohne qualitative Differenzierung, ohne Reku-Material; Umrechnung: 1,6 Mg : 1 m<sup>3</sup>

Datengrundlage für DK 0 einschl. DK -0,5: Einbauvol. aus den Abfallbilanzen 2018 bis 2022



Abb. 8: Rechnerisch ermittelte Restlaufzeiten je Deponieklasse pro Raumschaft

Im Vergleich zur Vorjahresbetrachtung (Laufzeiten bei durchschnittlichem Aufkommen 2017 – 2021 bez. auf die Restkapazitäten Ende 2021) ist eine leichte Mengenverlagerung von DK I nach DK II zu beobachten.

Abzuwarten bleibt, wie sich die ab 2024 geltenden Änderungen im Bereich der Bodenaushubdeponien auswirken werden, insbesondere, ob flächendeckend ausreichend Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Bodenaushubdeponien dadurch deutlich entlastet werden können.

### 3.4.1. Betrachtung der Restlaufzeiten nach Deponieklassen auf Raumschaftsebene

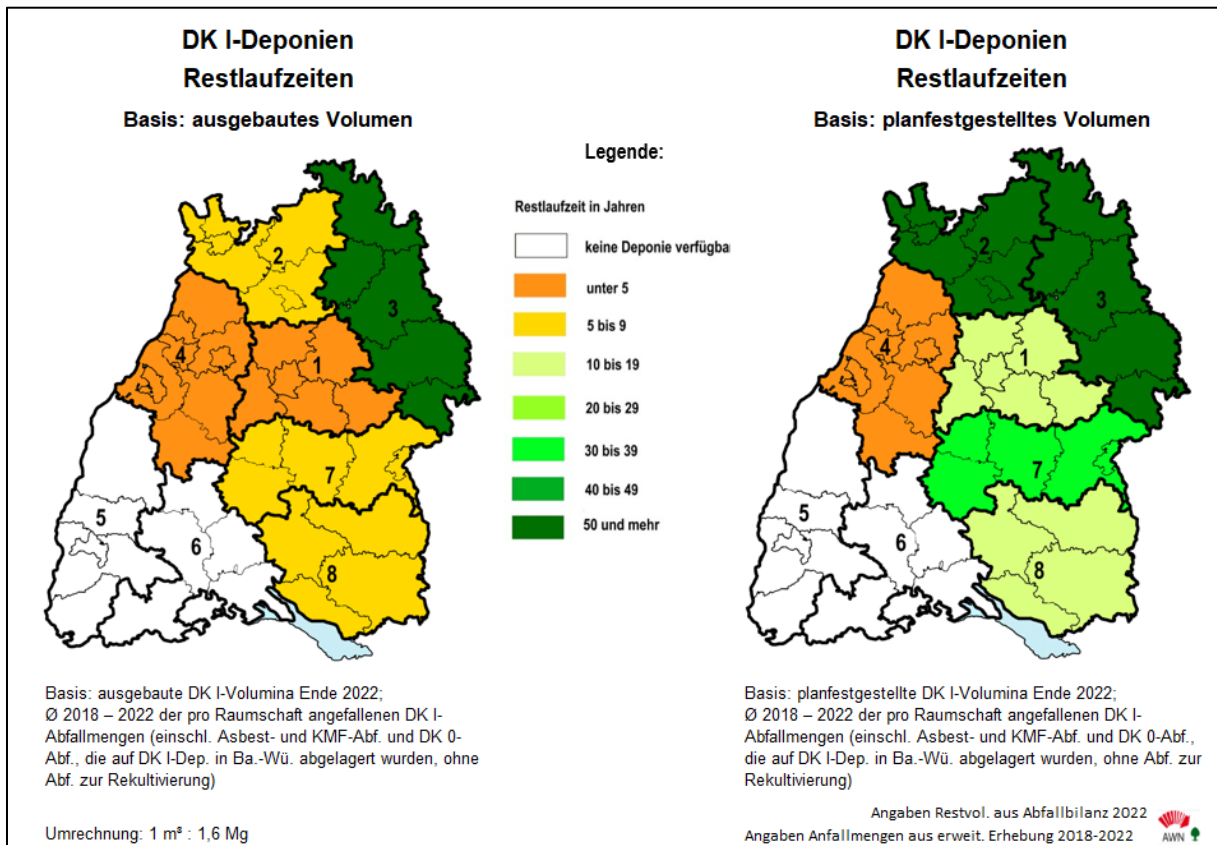


Abb. 9: Raumschaftsbezogene Darstellung der rechnerisch ermittelten Restlaufzeiten für DK I-Deponien bezogen auf ausgebaute (links) und planfestgestellte Volumina (rechts)

Ausgehend von den durchschnittlich angefallenen DK I-Abfallmengen der Jahre 2018 – 2022 erreicht nur Raumschaft 3 mit den bereits ausgebauten DK I-Deponiekapazitäten die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit von mindestens zehn Jahren. In den Raumschaften 5 und 6 existierten 2022 keine DK I-Deponien. In Raumschaft 5 soll voraussichtlich bis 2025 eine DK I-Deponie mit 1 Mio. m<sup>3</sup> in Betrieb genommen werden, in Raumschaft 6 befinden sich neue Deponiekapazitäten in der Genehmigungsphase, so dass sich der regionale Engpass bei den DK I-Deponien im Südwesten in den nächsten Jahren etwas entspannen sollte.

Bei Betrachtung der planfestgestellten DK I-Kapazitäten besteht außerdem in der Raumschaft 4 zusätzlicher Ausbaubedarf. Auch hier wurde im Rahmen der Abfallbilanzabfrage 2022 für die kommenden Jahre eine geplante Erweiterungsmaßnahme gemeldet.

**Über das ganze Land betrachtet besteht bei DK I weiterhin ein akuter Bedarf, Deponiekapazitäten zu realisieren.**

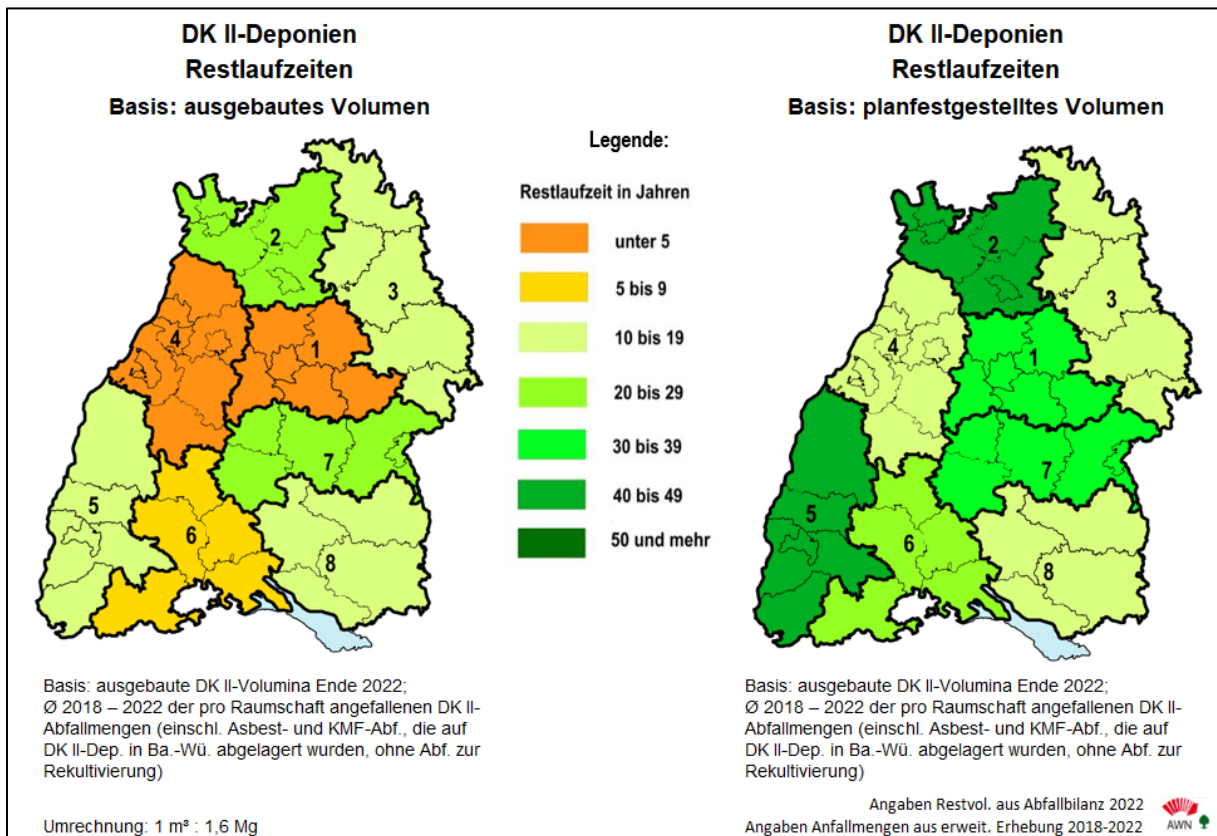


Abb. 10: Raumschaftsbezogene Darstellung der rechnerisch ermittelten Restlaufzeiten für DK II-Deponien bezogen auf ausgebaute (links) und planfestgestellte Volumina (rechts)

Ausgehend von den durchschnittlich angefallenen DK II-Abfallmengen der letzten 5 Jahre wird die gesetzlich geforderte Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren bezogen auf die ausgebauten Kapazitäten in den Raumschaften 1, 4 und 6 nicht erreicht.

Unter Einbezug der planfestgestellten Kapazitäten liegen die Restlaufzeiten in allen acht Raumschaften über zehn, in den Raumschaften 3, 4 und 8 allerdings unter 20 Jahren. Für diese drei Raumschaften wurde von den örE für die nächsten Jahre die Erschließung neuer zusätzlicher DK II-Volumina gemeldet, so dass hier nicht von einer weiteren Verknappung ausgegangen werden muss, sofern sich die Abfallmengen in den kommenden Jahren auf einem ähnlichen Niveau wie bisher bewegen.

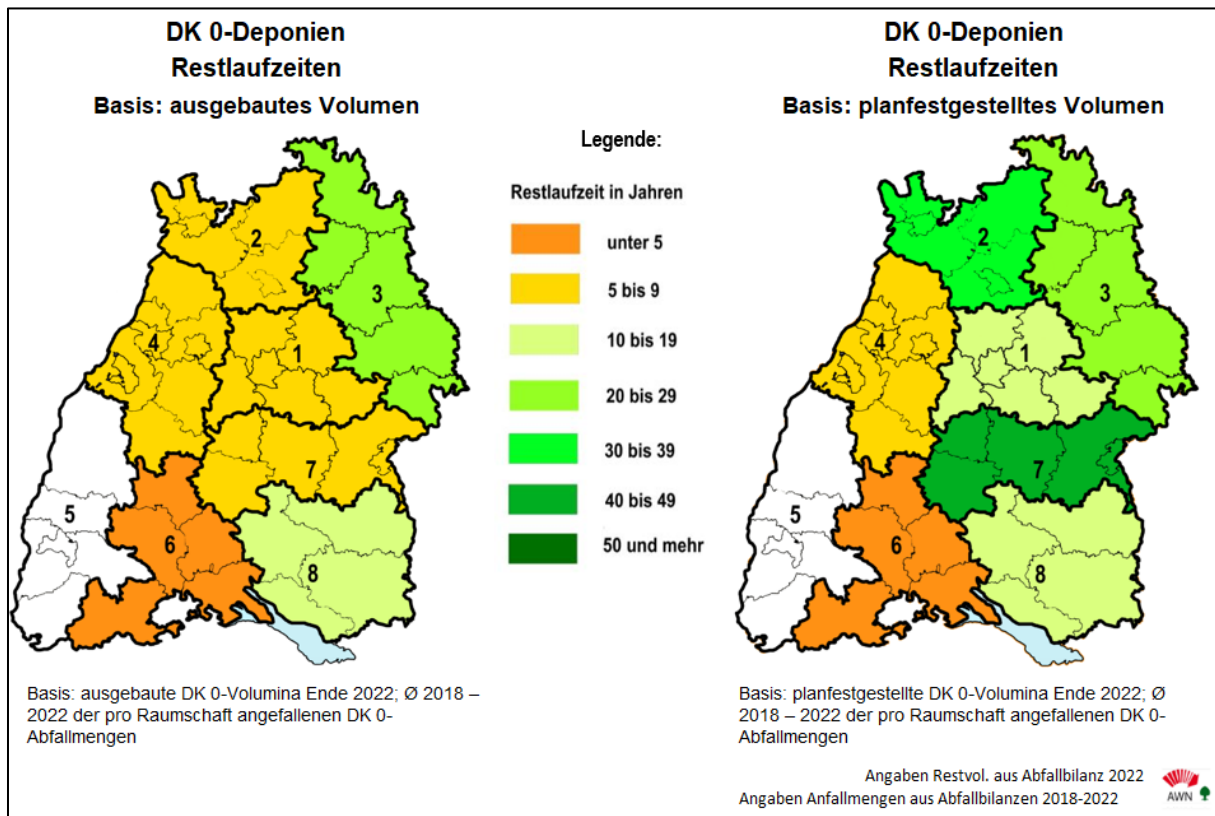


Abb. 11: Raumschaftsbezogene Darstellung der rechnerisch ermittelten Restlaufzeiten für DK 0-Deponien (ohne DK -0,5) bezogen auf ausgebaute (links) und planfestgestellte Volumina (rechts)

Bei den Bodenaushubdeponien der DK 0 (ohne DK -0,5) erreichen die Raumschaften 1, 2, 4, 6 und 7 mit ihren ausgebauten Kapazitäten nicht die gesetzlich geforderte Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren. In Raumschaft 5 existierte 2022 keine DK 0-Deponie. Hier befindet sich allerdings eine DK 0-Deponie in der Genehmigungsphase, die voraussichtlich noch 2023 in Betrieb gehen soll.

Die Raumschaften 4 und 6 bleiben auch unter Einbezug der planfestgestellten Kapazitäten unter der geforderten Restlaufzeit von 10 Jahren. In Raumschaft 4 sind mehrere neue Bodenaushubdeponien geplant, allerdings handelt es sich bei diesen Projekten um Erweiterungen oder Überhöhungen von DK -0,5-Deponien, die nach aktuellem Stand nur noch im Ausnahmefall genehmigungsfähig sind. In Raumschaft 6 soll eine neue DK 0-Deponie voraussichtlich 2024 in Betrieb genommen werden und wird damit zur Entspannung beitragen.

Mit der konsequenten Umsetzung des Verwertungsgebots kann davon ausgegangen werden, dass sich die zu deponierenden Bodenaushubmengen ab 2024 deutlich reduzieren. Insofern könnte sich das 5-Jahresmittel der Einbaumenge zur Ermittlung der Restlaufzeit der DK 0-Deponien für die kommenden Jahre als ungeeignet erweisen. Hier sind allerdings zunächst die Mengenentwicklungen der nächsten Jahre abzuwarten.

### 3.4.2. Planungen neuer Deponien und Deponieabschnitte

Neben der Betrachtung der Restkapazitäten hat sich – mit Blick auf die schwindenden Ablagerungsressourcen – die Planung neuer zusätzlicher Deponiekapazitäten als weiterer wichtiger Bestandteil des Deponiemonitorings etabliert. Die Planungstätigkeiten der öRE werden seit dem Berichtsjahr 2020 mit der Tab. 4b der Abfallbilanzabfrage jährlich erhoben und ggf. unterjährig aktualisiert.

Dass die Notwendigkeit zum raschen Ausbau weiterer Deponiekapazitäten von den Land- und Stadtkreisen anerkannt wird, lässt sich an den bereits initiierten Projekten erkennen, mit denen in den nächsten Jahren zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden sollen.

Die konsequente Umsetzung des Verwertungsgebots stellt das Erfordernis von DK -0,5-Deponien, auf denen nur nicht verunreinigter Bodenaushub beseitigt werden darf, auf den Prüfstand. Bereits in Betrieb befindliche DK -0,5-Deponien sollen weiterhin für nicht verwertbare Bodenaushub-Chargen zur Verfügung stehen, Ausbau oder Neugenehmigungen von DK -0,5-Deponien sollen aus UM-Sicht dagegen nicht mehr möglich sein.

Dies hätte für die Land- und Stadtkreise, die aktuell an Neuplanungen oder Kapazitätserweiterungen von DK -0,5-Deponien arbeiten, weitreichende Konsequenzen. Bei der Abfallbilanzabfrage 2021 meldeten 10 Kreise ein Gesamtvolumen von insgesamt ca. 4,2 Mio. m<sup>3</sup> an neu geplanten DK -0,5-Deponiekapazitäten, die nach aktuellem Stand grundsätzlich nicht mehr wie geplant realisiert werden könnten. Hier drängen die KLV gegenüber dem UM auf einen Kriterienkatalog, der für gewisse Konstellationen weiterhin eine Planrechtfertigung sowie einen Bestandsschutz für laufende Planungen und Genehmigungsverfahren ermöglichen soll. In jedem Fall sollte auch die Nutzung dieser neuen Standorte sowie der bisherigen Standorte der DK -0,5 Deponien als Deponien der Deponieklasse 0 geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf mögliche Erweiterungsflächen.

### Neuplanung / Erweiterung von Deponiekapazitäten in Baden-Württemberg

Angaben der öRE (Abfallbilanz 2022)

neue zusätzlich geplante Deponiekapazitäten in m <sup>3</sup>	Raumschaft								Summe Baden-Württemberg in m <sup>3</sup>
	1	2	3	4	5	6	7	8	
DK II	0	1.000.000	500.000	350.000	0	1.300.000	70.000	320.000	3.540.000
DK I	0	3.888.500	500.000	600.000	1.000.000	noch unklar	0	2.811.000	8.799.500
DK 0	0	480.000	5.000	0	1.020.000	1.924.570	0	0	3.429.570
DK -0,5	0	0	noch unklar	305.000	570.000	276.500	1.450.000	0	2.601.500
									18.370.570



Abb. 12: Neuplanung von Deponiekapazitäten nach Raumschaften, Angaben der öRE für Abfallbilanz 2022

In der Abfallbilanz 2022 wurden mit knapp 18,4 Mio. m<sup>3</sup> ca. 25 % weniger neu geplante Deponiekapazitäten gemeldet als im Vorjahr. Lediglich bei DK II hat sich das Planungsvolumen um ca. 20 % im Vergleich zu 2021 erhöht, bei allen anderen Deponieklassen wurden die Vorjahresmeldungen z. T. deutlich nach unten korrigiert. Bei 5 Projekten konnten die Angaben zu den geplanten Volumina und zum Realisierungsjahr noch nicht konkretisiert werden, so dass diese Maßnahmen in Abb. 12 nicht berücksichtigt werden können. Die Zurückhaltung der Land- und Stadtkreise bei der Neuplanung im Bereich der Bodenaushubdeponien kann auf das ab 2024 grundsätzlich geltende Verwertungsgebot für nicht verunreinigten Bodenaushub zurückgeführt werden. Vor diesem Hintergrund sind bei den aktuell gemeldeten DK -0,5-Planungen weitere Änderungen zu erwarten.

In der Annahme, dass alle aktuell gemeldeten, neu geplanten Deponiekapazitäten tatsächlich realisiert werden, würden sich landesweit folgende Auswirkungen je Deponieklasse ergeben: Bei DK I würden die aktuell gemeldeten neuen Volumina die landesweite Restlaufzeit (im Vergleich zum planfestgestellten Volumen Ende 2022) um weitere 32 Jahre verlängern, bei DK II wären es lediglich 7 und bei den Bodenaushubdeponien (DK 0) nur 6 Jahre. Bei den DK -0,5-Deponien würde sich die landesweite Laufzeit nach aktuellem Stand um 1 Jahr verlängern. Da für DK -0,5-Deponien ab 2024 i.d.R. keine Planrechtfertigung mehr besteht, ist bei nicht verunreinigtem Bodenaushub in den nächsten Jahren mit größeren Mengenverlagerungen zu rechnen und der aktuelle Datenstand als Momentaufnahme zu werten.

### **3.5. Jährliche Fortschreibung**

Für das gemeinsame Ziel aller Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg, die Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle langfristig gewährleisten zu können, sollen die Entwicklungen weiterhin regelmäßig betrachtet werden, um Veränderungen rechtzeitig erkennen und bei Bedarf adäquat gegensteuern zu können.

Neben dem in der Landesdeponiekonzeption prognostizierten Mengenanstieg in den kommenden Jahren, der die zur Verfügung stehenden Deponiekapazitäten – abhängig vom eintreffenden Szenario – in wenigen Jahren verbrauchen kann, muss sicher mit weiteren Verschiebungen in der Entsorgungslandschaft gerechnet werden. So werden beispielsweise die aktuell hohen Zinsen sowie starke Preisanstiege im Bausektor zu einem Rückgang an Neubauprojekten und somit rückläufigen Aushubmengen führen. Mengenänderungen werden sich zudem durch die seit 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung des Bundes ergeben.

Das mit § 7 Abs. 3 DepV ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tretende grundsätzliche Deponierungsverbot für unbelasteten Bodenaushub sowie die aus Sicht des UM grundsätzlich fehlende Planrechtfertigung für neue DK -0,5 Deponien dürfte zu einer Verringerung der Deponiekapazitäten führen. Da das alleinige Kriterium „unbelastet“ noch keine Verwertungsmöglichkeit indiziert, wird dies Auswirkungen auf die Entsorgungssicherheit haben.

Um aktuelle Mengenveränderungen und Erkenntnisse berücksichtigen zu können gilt es, den bisherigen Monitoringprozess fortzuführen und weiterzuentwickeln. Hierzu wird die jährliche Fortschreibung des Eckpunktepapiers als geeignetes Instrument weiterhin hilfreich sein, um Fortschritte zu dokumentieren, Engpässe aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.